



Abteilung 38
Verkehr und Transportwesen
Amt für Seilbahnen

Ripartizione 38
Traffico e trasporti
Ufficio trasporti funiviari

An alle Konzessionäre
von Seilbahnanlagen
IHR SITZ

Prot. Nr. 38.3. 75.06./1503

Ihr Z. / Vs. rif.

Bozen / Bolzano 4.03.1998

An alle Verantwortlichen Techniker
von Seilbahnanlagen
IHR SITZ

Betrifft : Anbringung von Schildern auf den Seilbahnanlagen für das Verhalten der Skifahrer auf den Pisten

Das Assessorat für Tourismus der Landesverwaltung hat mit Unterstützung der Vereinigung der Seilbahnunternehmer Südtirols eine Werbeaktion mittels Plakate für die Vermeidung der Unfälle auf den Skipisten gestartet.

Diese Plakate sollen auf den Seilbahnanlagen in den Stationen und auf den Stützen dem Publikum in wirkungsvoller Form zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Aktion wird vom Amt für Seilbahnen unterstützt und befürwortet.

Jedoch sind für die Anbringung auf den Anlagen folgende Anweisungen zu beachten :

Streckenbauwerke :

- Bei Schleppliften ist die Anbringung dieser Schilder auf den Stützen nicht zugelassen.
- Die Schilder (50x70 cm) können auf allen Stützen von Luftseilbahnen angebracht werden, an denen keine anderen Hinweis-, Gefahren- oder Gebotsschilder angebracht sind.
- Sie dürfen das vorgeschriebene Lichtraumprofil der Fahrzeuge in keiner Weise einschränken (die Breite der Schilder darf die Stützenbreite nicht überschreiten).
- Für die Befestigung der Schilder dürfen keine konstruktiven Änderungen am Stützenschaft oder am Querträger angebracht werden (keine Schweißungen, keine Bohrungen, usw.).

Stationen :

- Die Anbringung der Schilder ist auch bei den Schleppliften zulässig.
- Es gilt grundsätzlich dasselbe wie für die Stützen, jedoch können sie innerhalb der Stationen, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe der seilbahnspezifischen Gebots- und Verbotsschilder haben, angebracht werden.

Mit den besten Grüßen.

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger